

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 4. August 2017

Jahrgang 2017, Nr. 19

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		211 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“ der Stadt Lübbecke	200
201 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	192	212 Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. G 33 „Östlich Hüllstraße“ der Stadt Lübbecke	201
202 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	192	213 Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ der Stadt Lübbecke	202
203 Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I	193	214 Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Friedewalde der Stadt Petershagen	204
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		215 Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Lichtenberg“ in der Ortschaft Frille der Stadt Petershagen	206
204 Gesamtabschluss 2014 der Stadt Bad Oeynhausen	193	216 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Porta Westfalica	207
205 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 der Stadt Bad Oeynhausen	194	217 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 „Nördlich Raiffeisenstraße“ der Stadt Porta Westfalica	207
206 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24.09.2017 der Stadt Bad Oeynhausen	195	C. Sonstige Bekanntmachungen	
207 Ratsbürgerentscheid am 24.09.2017 in der Stadt Bad Oeynhausen	195	218 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz	208
208 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 der Stadt Lübbecke	196	219 Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 133 – Herford - Minden-Lübbecke II	209
209 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24.09.2017 der Stadt Lübbecke	197		
210 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke	198		

201

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

202

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 20	Redaktionsschluss	10.08.2017	Ausgabe	17.08.2017
Nr. 21	Redaktionsschluss	24.08.2017	Ausgabe	31.08.2017
Nr. 22	Redaktionsschluss	01.09.2017	Ausgabe	07.09.2017
Nr. 23	Redaktionsschluss	07.09.2017	Ausgabe	14.09.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I am 24.09.2017

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.07.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I

Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Straße/Hausnummer *	Wohnort	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)
1	<p>Auf Veranlassung des Landeswahlleiters erfolgte gem. § 86 Absatz 3 Bundeswahlgesetz die Löschung der personenbezogenen Daten der Wahlbewerber/innen aus dem Internet.</p>						Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2							Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3							BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4							DIE LINKE (DIE LINKE)
5							Freie Demokratische Partei (FDP)
6							Alternative für Deutschland (AfD)

Minden, den 28.07.2017

Stellvertretende Kreiswahlleiterin
Cornelia Schöder

Bekanntmachung Gesamtabschluss 2014 der Stadt Bad Oeynhausen

Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen
vom 04.08.2017

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 28.06.2017 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2014 in der Fassung vom 16.05.2017 wird bestätigt.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Gesamtabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der örtlichen Rechnungsprüfung wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, 2. OG, Zimmer 22, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 14.07.2017

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez.
Wilmsmeier

Bekanntmachung**der Stadt Bad Oeynhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Bad Oeynhausen wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen – Wahlamt – (Erdgeschoss, Zimmer 11) Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08.09.2017 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Bad Oeynhausen – Wahlamt – (Erdgeschoss, Zimmer 11) Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 133 (Herford-Minden-Lübbecke II) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Oeynhausen, 28.07.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **24.09.2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist in insgesamt allgemeine 26 Stimmbezirke eingeteilt.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 14.08.2017 bis zum 03.09.2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24.09.2017 um 16.00 Uhr in der Realschule im Schulzentrum Nord, Im Leingarten 29, 32549 Bad Oeynhausen zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Erststimme geheim und in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages die Stimme gelten soll.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Zweitstimme geheim und in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 28.07.2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen
zum Ratsbürgerentscheid
am Sonntag, den 24. September 2017

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat am 28. Juni 2017 beschlossen, am **Sonntag, den 24. September 2017** einen Ratsbürgerentscheid durchzuführen.

Die zur Entscheidung stehende Frage lautet:

„Soll im Wasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR durch die Errichtung und den Betrieb einer dauerhaften, zentralen Trinkwasserenthärtungsanlage der Härtegrad des Trinkwassers spürbar auf einen mittleren Härtegrad reduziert werden?“

Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit **vom 4. bis 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses, und zwar am

Montag, 4. September 2017,	8.00 - 12.30 Uhr,
Dienstag, 5. September 2017,	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch, 6. September 2017,	8.00 - 12.30 Uhr,
Donnerstag, 7. September 2017,	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag, 8. September 2017,	8.00 - 12.30 Uhr,

im **Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen, - Wahlamt – (Erdgeschoss), Zimmer 11, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,**

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeiten, **spätestens am 8. September 2017 bis 14.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus – Wahlamt – (Erdgeschoss), Zimmer 11, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,** Einspruch einlegen.

Nähere Informationen zum Ratsbürgerentscheid finden Sie im Internet unter www.ratsbuengerentscheid.badoeynhausen.de oder im Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Bad Oeynhausen zum Ratsbürgerentscheid.

Dieses erhält jeder Abstimmungsberechtigte, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, per Post.

Bad Oeynhausen, 27. Juli 2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Lübbecke wird in der Zeit vom **4. September 2017 bis 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lübbecke, Bereich Sicherheit und Ordnung (Wahlbüro), Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08. September bis 12:30 Uhr bei dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragene/n Wahlberechtigte/n bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte/e
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/ der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübbecke, den 26.07.2017

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

209

Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Lübbecke ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/ Der Wähler gibt ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/m Bewerber/in sie gelten soll.

Die Wählerin/ Der Wähler gibt ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübbecke, den 26.07.2017

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

210

Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke

vom 13.07.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Lübbecke am 13.07.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) Obdachlosen, die gem. §14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Lübbecke nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lübbecke erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche incl. Gemeinschaftsfläche und Kalendermonat in den zentralen Unterkünften (Kategorie 1) 7,70 Euro, in dezentralen Unterkünften im Eigentum der Stadt/Neubauten (Kategorie 2) 20,69 Euro, in dezentralen Unterkünften im Eigentum der Stadt/sonstige Bauten (Kategorie 3) 8,28 € und in den sonstigen dezentralen Unterkünften (Kategorie 4) 10,41 €. Die Nutzfläche incl. Gemeinschaftsfläche pro untergebrachte Person ermittelt sich durch Division der gesamten Nutzfläche incl. Gemeinschaftsfläche der jeweiligen Unterbringungseinrichtung durch die Anzahl der Unterbringungsplätze.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Lübbecke vom 29.4.2004 und die Satzung über die Errichtung, Herrichtung und Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Lübbecke vom 29.4.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 18.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rolf Kleffmann

211

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 31.05.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Lübbecke. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Hahler Straße, westlich zum Kutscherweg und östlich der Heinrich-Vormbrock-Straße. Die nördliche Grenze bildet eine kleine Wegeverbindung. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Weiterentwicklung des Siedlungsbestandes und damit der Innenentwicklung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

14.08. bis einschließlich 14.09.2017

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar und liegt ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, BIO-CONSULT, Belm, 25.07.2017

Als umweltbezogene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegt vor:

- Kreis Minden-Lübbecke vom 07.04.2017 mit Hinweis auf grünordnerische Festsetzungen und Forderung nach einer artenschutzfachlichen Analyse. Außerdem Hinweis auf Eintragung eines Grundstückes im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke.

Hinweise:

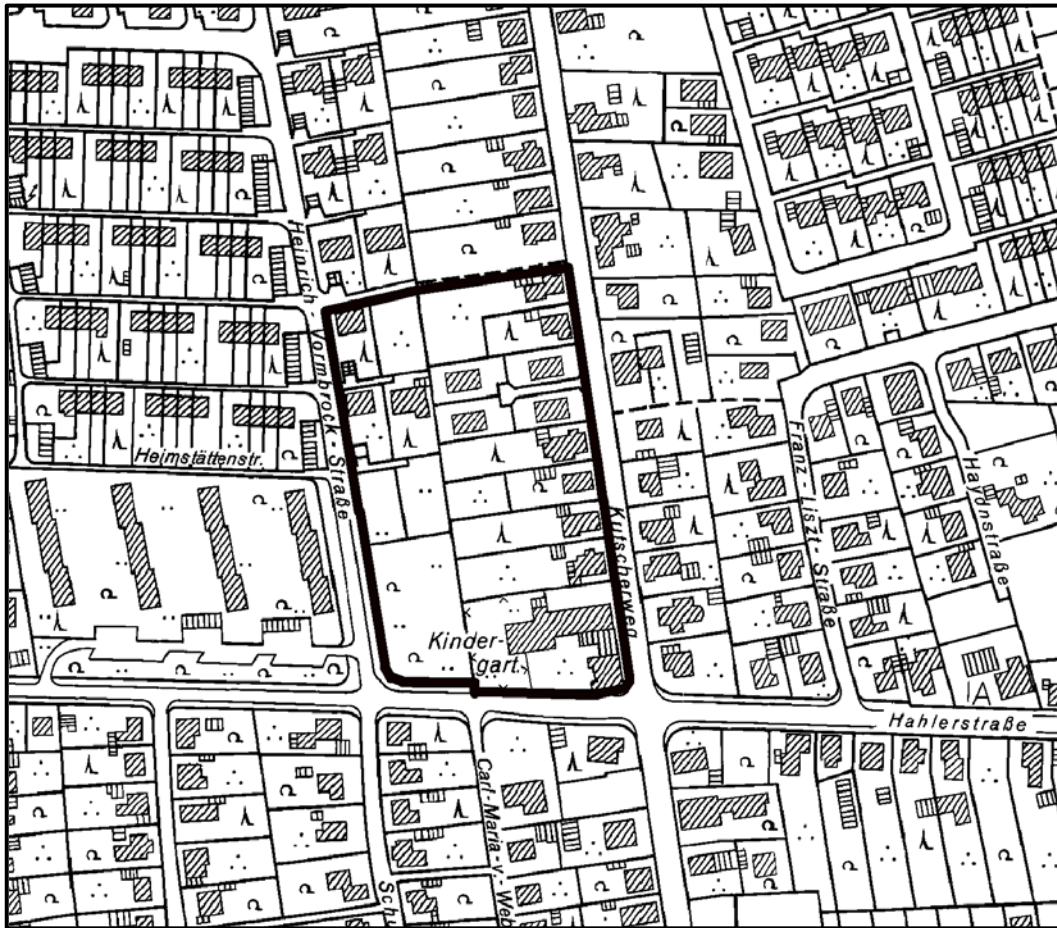
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 26.07.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



212

**Bekanntmachung
der Stadt Lübecke
über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. G 33 „Östlich Hüllstraße“
im Ortsteil Gehlenbeck**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübecke hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 dem Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. G 33 „Östlich Hüllstraße“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Gehlenbeck östlich der Hüllstraße und nördlich der Lindenstraße (B 65).

Sein Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Gehlenbeck Flur 7 und wird durch die Flurstücke 361/57, 578, 942, 1145 und 1146 gebildet.

Die Lage des Änderungs- und Erweiterungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes soll die Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereiches städtebaulich gesteuert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

14.08. bis einschließlich 14.09.2017

während der Dienststunden bei der Stadt Lübecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Schalltechnische Stellungnahme zum Verkehrslärm, Soundplan GmbH, Backnang, vom 19.06.2017

Hinweise:

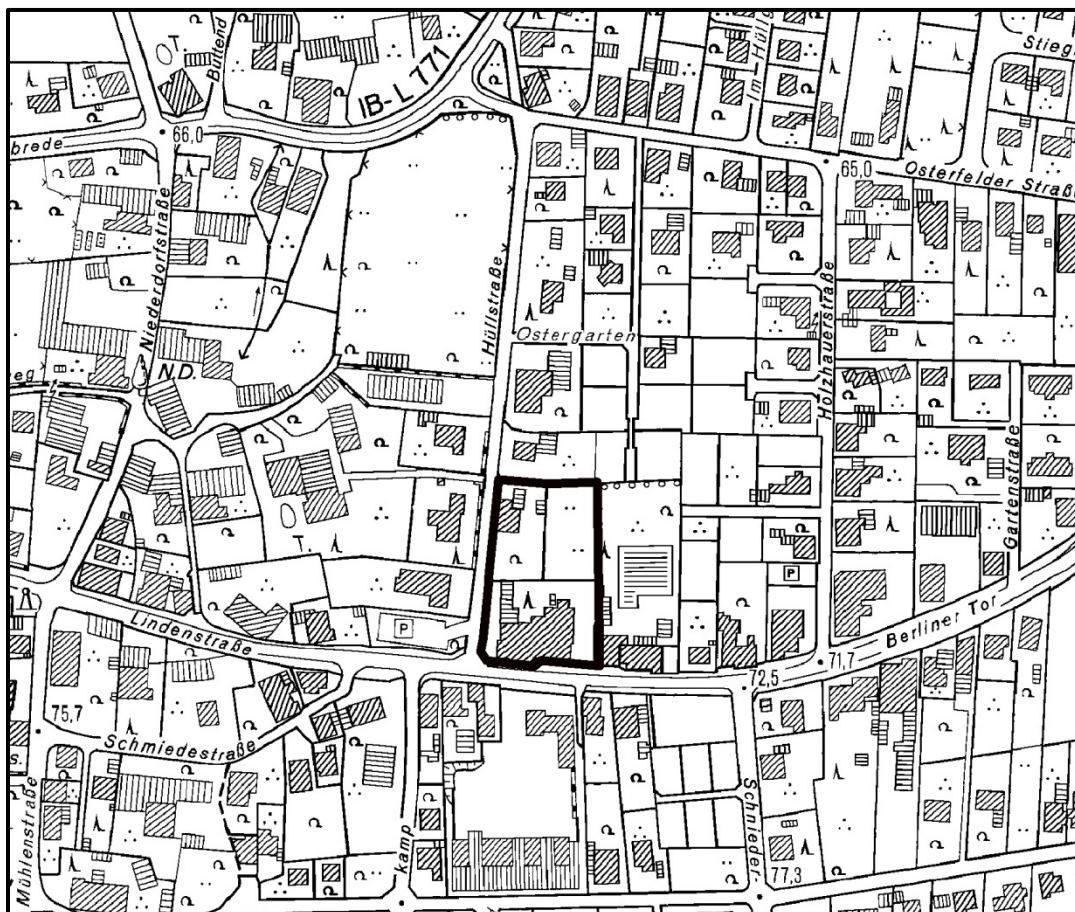
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 24.07.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



213

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 dem Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lübbecke Flur 3 die Flurstücke 1109, 1113, 1112, 1114 tlw. (namenloses Gewässer), 1057 tlw. und 1074 tlw. (Jägerbach).

Die Lage des Änderungs- und Erweiterungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund der geänderten Planung zur verkehrlichen Erschließung muss die Bauleitplanung entsprechend angepasst werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

14.08. bis einschließlich 14.09.2017

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung, O.9 Landschaftsarchitekten Wolfgang Hanke, Minden, Juni 2017
- Prognose von Schallimmissionen, DEKRA Automobil GmbH, Bielefeld, 27.04.2017

Hinweise:

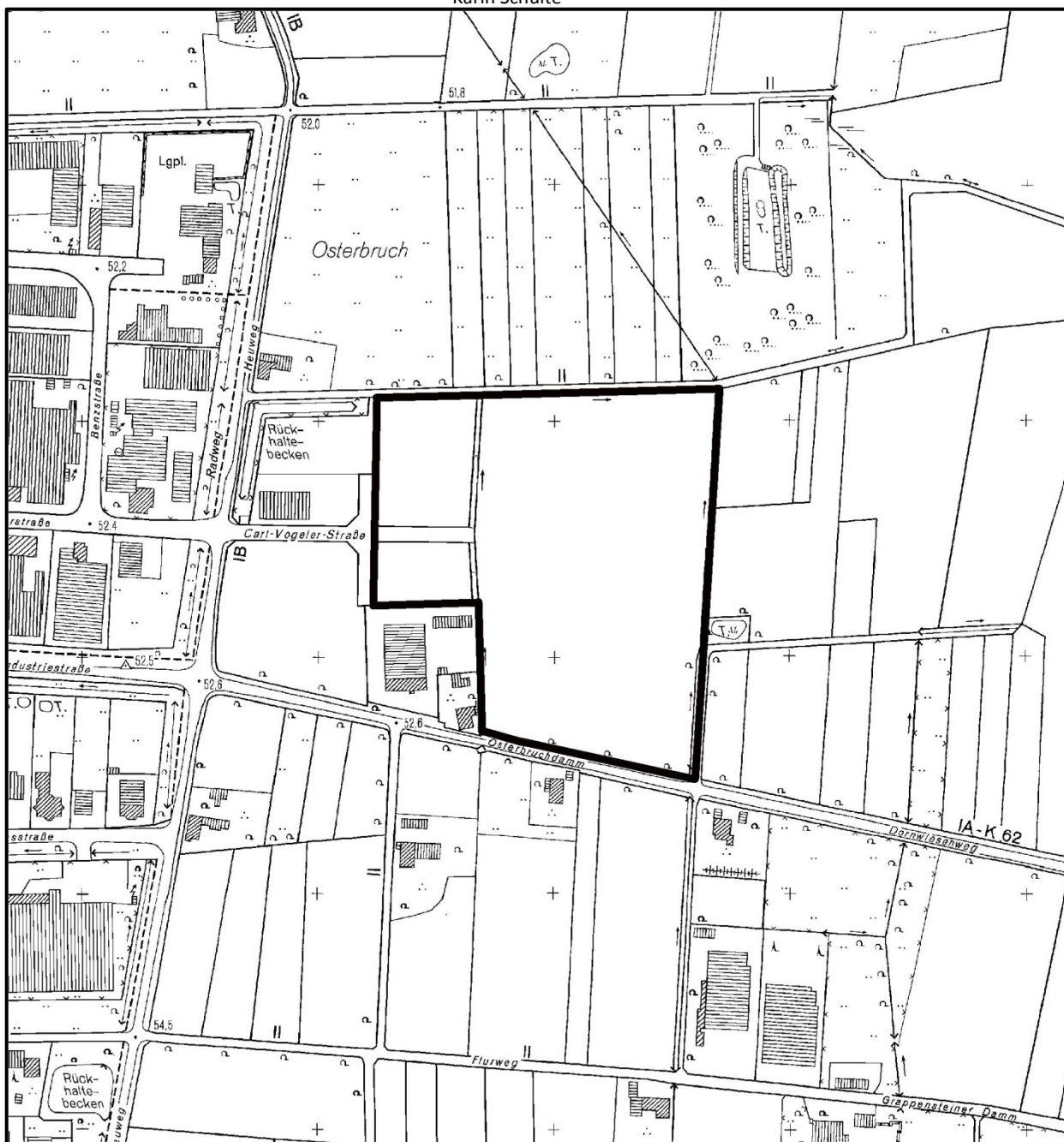
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 24.07.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
der 31. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Friedewalde

I.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan durch eine 31. Änderung zu ändern.

Ziel der 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung einer Fläche für die Landwirtschaft in „MD“ (Dorfgebiet). Hiermit soll die Nachfrage nach Baugrundstücken gedeckt werden. Die geplante MD-Ausweisung schließt sich unmittelbar an das Neubaugebiet „Südlich Brunsfeld“ an, so dass hier eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereichs geschaffen wird. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 14.07.2017 den Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

14. August 2017 bis einschließlich 22. September 2017

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht, der Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Schutzgüter enthält und eine Eingriffsbilanzierung des Landschaftsarchitekturbüros o.9.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet **unter www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen & Wohnen / Aktuell** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

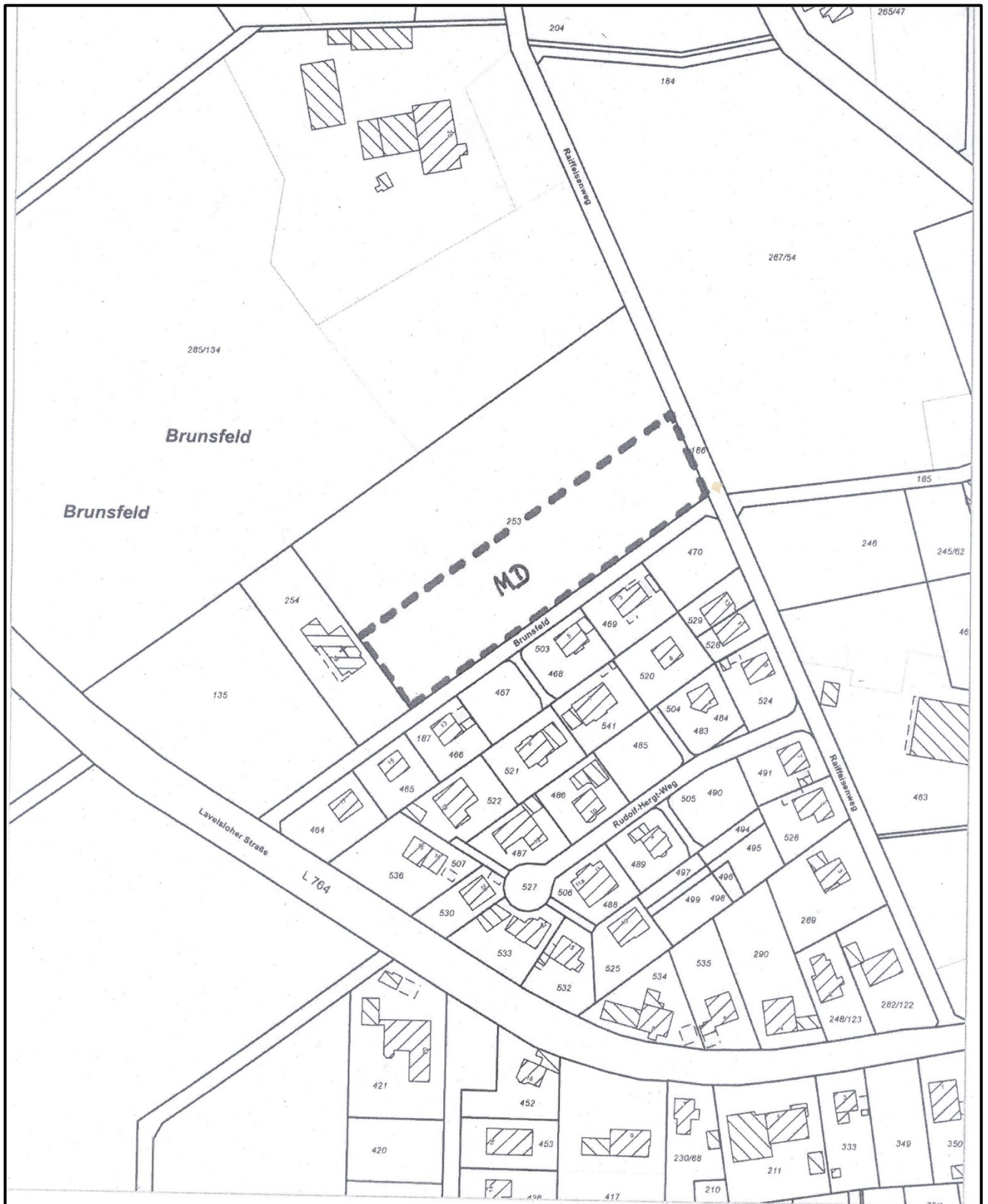
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 28.07.2017

Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Breves



Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplans Nr. 60 „Lichtenberg“ in der Ortschaft Frille

I.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 „Lichtenberg“ in der Ortschaft Frille aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Lichtenberg“ ist die Ausweisung einer WA-Fläche (Allgemeines Wohngebiet) um den weiteren Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Frille zu decken. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird eine Innenverdichtung der vorhandenen Siedlungsstruktur in zentraler Lage in der Ortschaft Frille erfolgen. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 14.07.2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 60 „Lichtenberg“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

14. August 2017 bis einschließlich 22. September 2017

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen:

Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Fachbeitrag Artenschutz des Landschaftsarchitekturbüros o.9
- Prognose von Geruchsimmissionen der DEKRA
- LAGA-Untersuchung an einer Bodenmischprobe des Ing.-Büros Scheu & Co. GmbH
- Baugrundgutachten des Ing.-Büros Scheu & Co. GmbH
- Bemessung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser des Ing.-Büros Wiese

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Lichtenberg“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter [**www.petershagen.de**](http://www.petershagen.de) / **Leben in Petershagen / Bauen & Wohnen / Aktuell** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter [**www.petershagen.de**](http://www.petershagen.de) / **Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

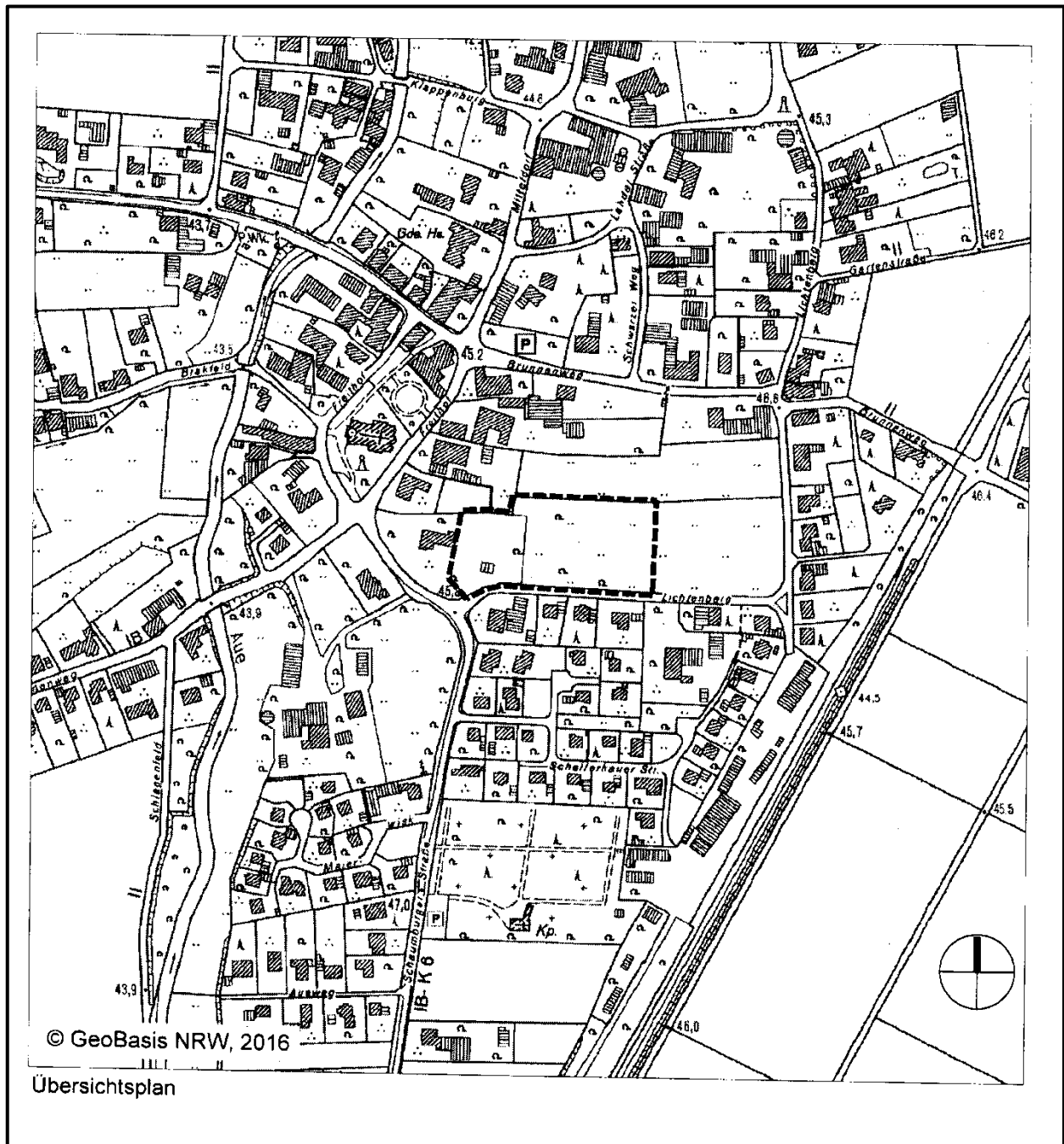
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 60 „Lichtenberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 28.07.2017

Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Breves



Übersichtsplan

216

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügungen der Stadt Porta Westfalica

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Porta Westfalica wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

217

Bekanntmachung

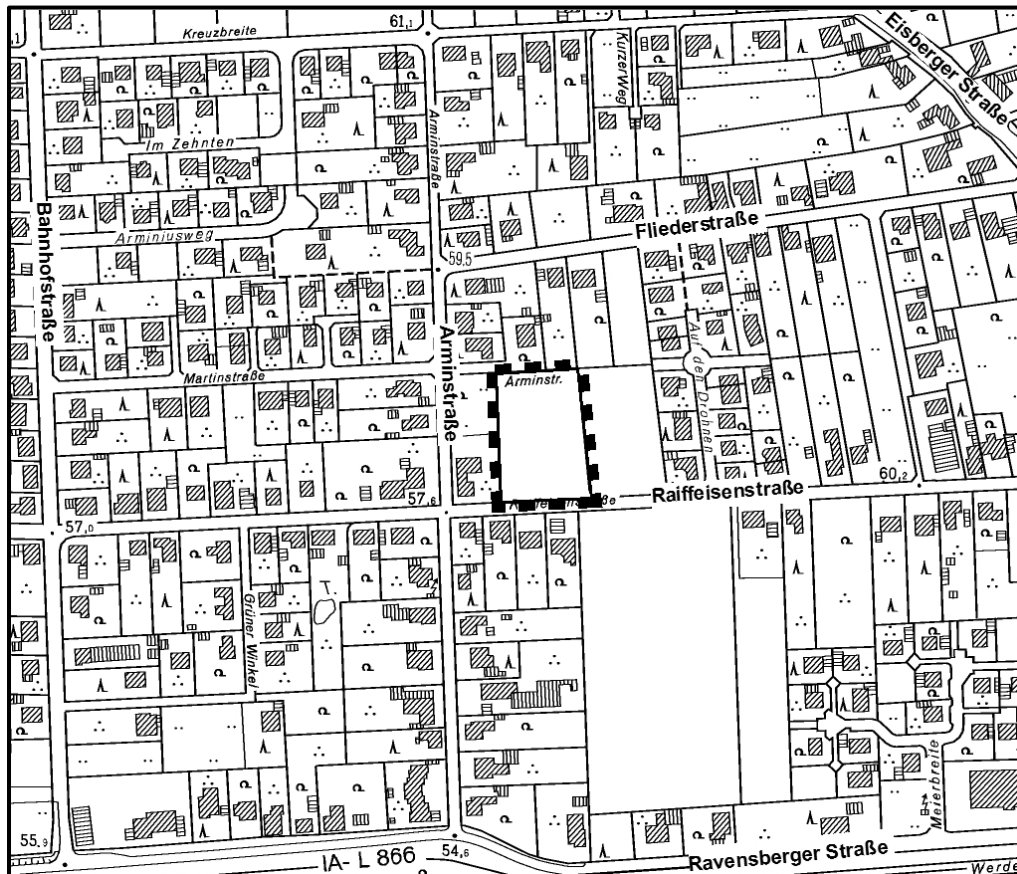
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 81 „Nördlich Raiffeisenstraße“

Bekanntmachung vom 24.07.2017 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 81 „Nördlich Raiffeisenstraße“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Eisbergen, Flur 7.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zum Bebauungsplan Nr. 81 „Nördlich Raiffeisenstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 24.07.2017

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

218

Bekanntmachung

der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz wurde mit Datum vom 24.04.2017 beschlossen. Sie ist für die Dauer von einer Woche an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Petershagen-Buchholz, Buchholzer Eck, angeschlagen.

Petershagen-Buchholz, den 24.04.2017

Siegel

gez. Vorsitzende

Die Friedhofsträgerin
gez. Presbyter

gez. Presbyter

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30.06.2020 erteilt

Bielefeld, den 01.06.2017
AZ: 723.02-4203

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 08.06.2017
Siegel

Bezirksregierung
Im Auftrag gez. Unterschrift

219

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahl-
kreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II am 24.09.2017

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.07.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II

Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Straße/Hausnummer *	Wohnort	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)
1	Auf Veranlassung des Landeswahlleiters erfolgte gem. § 86 Absatz 3 Bundeswahlgesetz die Löschung der personenbezogenen Daten der Wahlbewerber/innen aus dem Internet.						Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2							Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3							BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4							DIE LINKE (DIE LINKE)
5							Freie Demokratische Partei (FDP)
6							Alternative für Deutschland (AfD)
10							FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Herford, den 28.07.2017

Stellv. Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 133 (Herford - Minden-Lübbecke II)
Ralf Heemeier